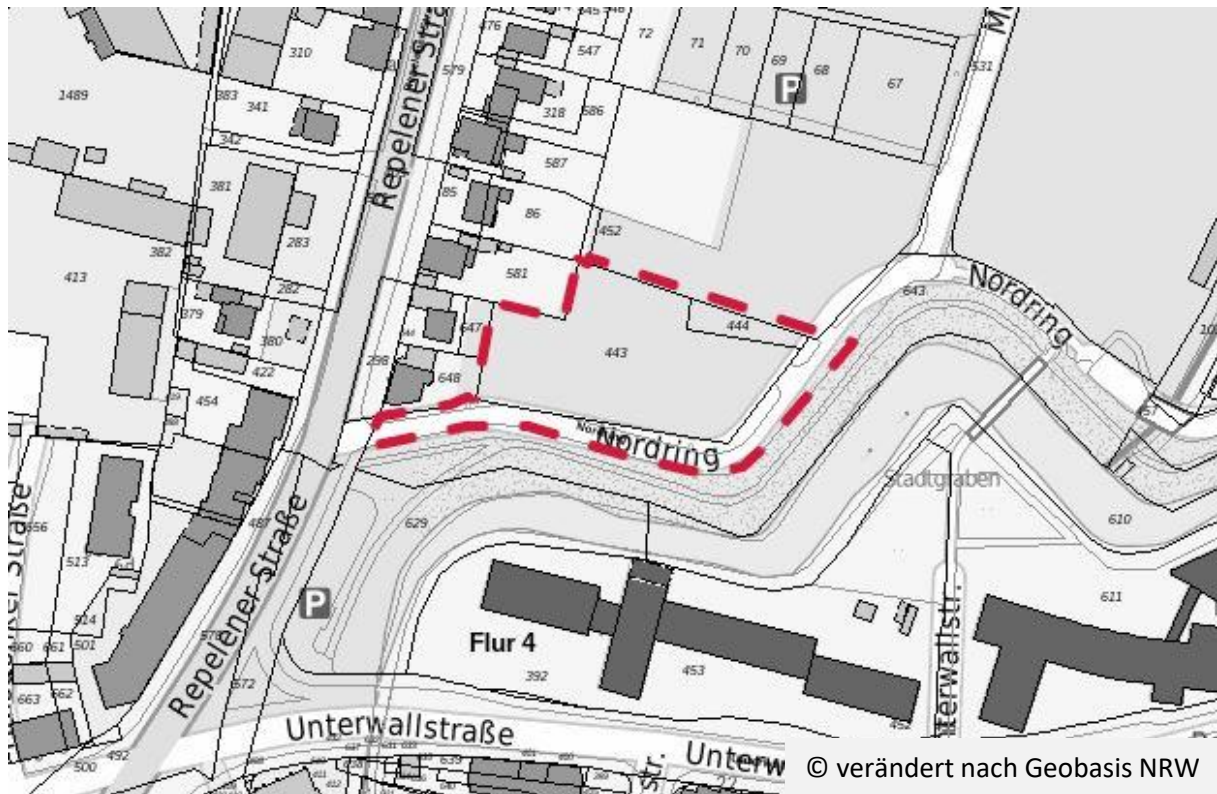


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zum

Bebauungsplan Nr. 221

„Nordring“



Stand: August 2023



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-planung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen.	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	4
3. Lage und Bestand des Plangebietes	5
4. Fotodokumentation	6
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	9
5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS).....	9
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
5.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.3 Ortsbegehung	14
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	14
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	17
7. Fazit	18
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	19

1. Einführung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer wohnbaulichen Nutzung in Form von Mehrfamilienhäusern in der Moerser Innenstadt geschaffen werden. Das Plangebiet wurde bisher als Parkplatz für Mitarbeiter des Finanzamtes am Unterwallgraben genutzt. Durch den Umzug des Finanzamtes werden diese Flächen nicht mehr als Parkplatz benötigt. Im Zuge der Neubebauung ist ein Erhalt der im Bestand vorhandenen Gehölzstrukturen voraussichtlich nicht möglich.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der Planung zu ermitteln, wurde im Sommer 2021 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Umbau ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen.

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das BNatSchG sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich

geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

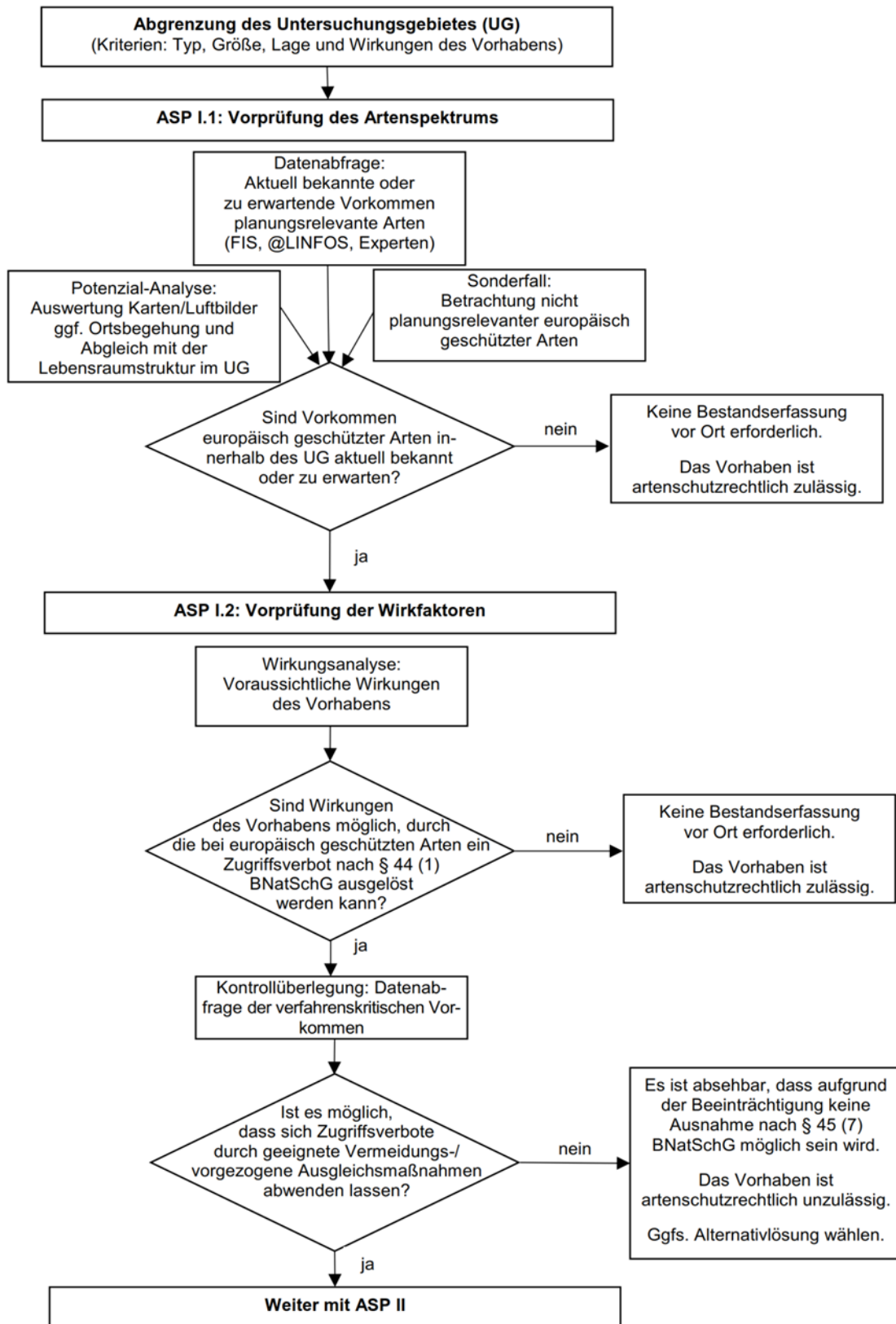


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S.7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

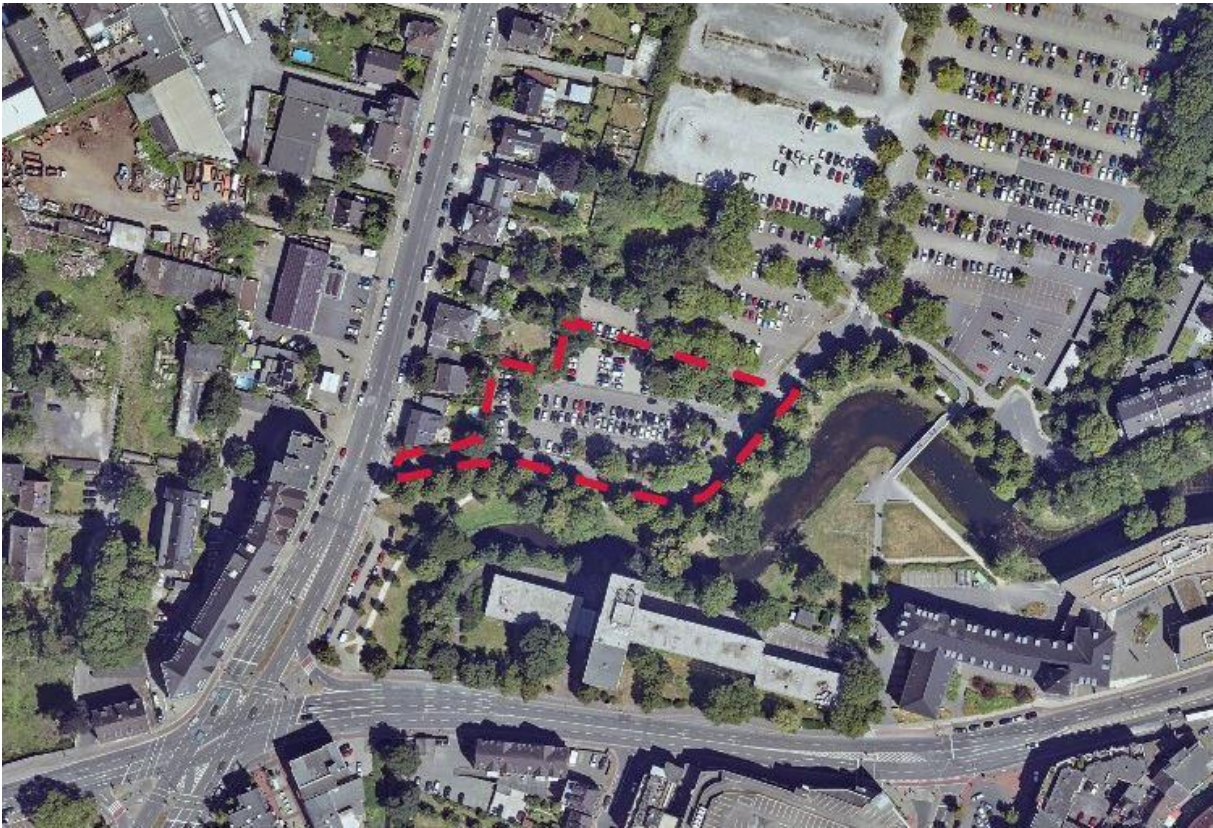


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 221 (rot markiert)
Quelle: verändert nach Geobasis. NRW

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mitte, nördlich des Stadtzentrums. Die westliche Grenze bildet die Wohnbebauung Repelener Straße, die nördliche Grenze der Parkplatz Nordring / Moerser Benden, die östliche und südliche Grenze die Straße Nordring.

Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 0,48 ha und befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 3 mit den Flurstücken 443, 444, 582 und 643.

Die konkrete Abgrenzung kann den jeweiligen Planzeichnungen entnommen werden.

4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf den Parkplatz Richtung Westen (ISR 2021)



Abbildung 4: Blick auf den Parkplatz Richtung Osten (ISR 2021)



Abbildung 5: Gehölzstrukturen im westlichen Randbereich des Plangebietes (ISR 2021)



Abbildung 6: Blick auf den Parkplatz Richtung Süden (ISR 2021)

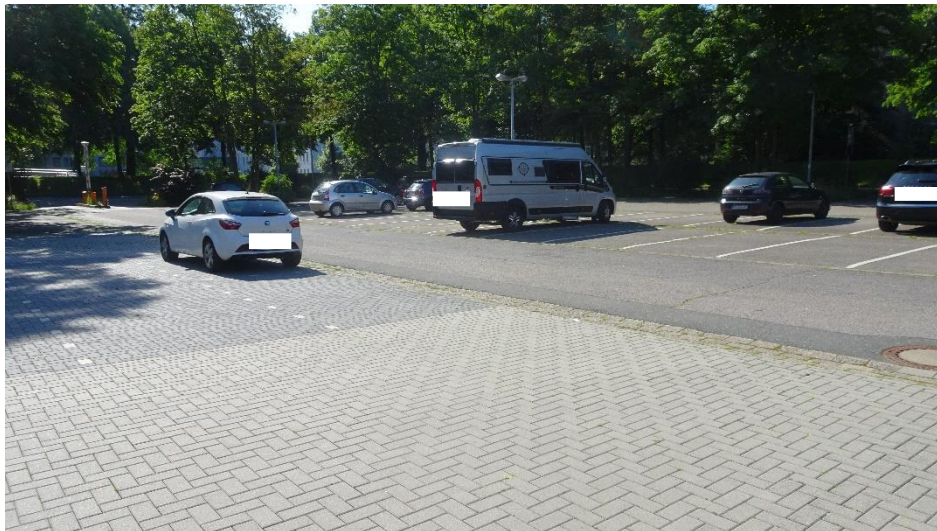


Abbildung 7: Blick auf den Parkplatz Richtung Osten (ISR 2021)



Abbildung 8: Gehölzstrukturen mit Trampelpfad im Nordosten im Übergangsbereich zum angrenzenden Parkplatz (ISR 2021)



Abbildung 9: Einfriedung durch Zaun im Süden (ISR 2021)



Abbildung 10: Strauchbewuchs im Westen (ISR 2021)

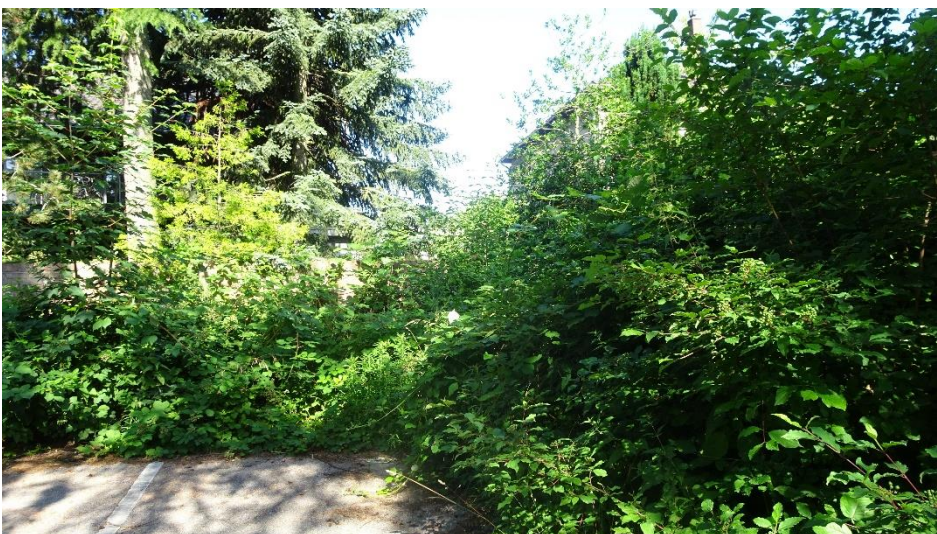


Abbildung 11: Brombeersträucher (ISR 2021)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend des Ablaufdiagrammes für eine Artenschutzprüfung-ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

LANUV-Messtischblätter

Mit Hilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4505 2. Quadrant (Moers) im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Potentialanalyse wurden die Ergebnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im Sommer 2021 gewonnen wurden (s. Kap 6.4). Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als mögliche Lebensstätten für geschützte Arten.

Im Zusammenhang mit der Ortsbegehung wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und ausgewählt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Insgesamt sind 20 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen gelistet, welche auf die nachfolgenden Artengruppen beschränkt sind (s. Tab. 1):

- 1 planungsrelevantes Säugetier
- 18 planungsrelevante Vogelarten
- 1 planungsrelevante Amphibienart

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4505/2 (Moers) für bestimmte Lebensraumtypen

Art-Wissenschaftl. Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	klGehoel
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis BV ab 2000	U	(FoRu), Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu), Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000	U	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis BV ab 2000	U	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis BV ab 2000	U	FoRu
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis BV ab 2000	U↓	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis BV ab 2000	U	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis BV ab 2000	U	(FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis BV ab 2000	U	FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis BV ab 2000	S	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000	G	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000	G	Na
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000	G	(Ru)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Da die Tabellen der Messtischblätter als nicht vollständig betrachtet werden können und auch laufend aktualisiert werden, wurden zur Vollständigkeit der Untersuchung in Kapitel 5.4 bei der Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit trotzdem alle Artengruppen betrachtet.

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten. Auch im direkten Umfeld wurden keine Fundorte dokumentiert.

Der nächstgelegene Eintrag im Fundort (FT-4505-7015-2012) liegt in ca. 495 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet, in der Gemeinde Moers. Der Eintrag basiert auf Kartierungen aus dem Jahr 2012. Als Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird hier das Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) angegeben.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Das Plangebiet zeigt sich im Bestand als stark anthropogen überformt und zu großen Teilen versiegelt. Da die Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellflächen).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeiten sind als temporär einzustufen, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermaus), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden. Da es sich hierbei um zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen handelt, sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht gegeben.

Da im Westen des Plangebietes Wohnbebauung angrenzt, sind nächtliche Arbeiten auszuschließen. Aufgrund dessen sind artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht gegeben.

5.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Bebauung sowie in Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können Tötungen von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Ferner sind Quartiersverluste streng geschützter Fledermausarten und Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von Eingriffen betroffen sind. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen sind Baumfällungen generell auf den Zeitraum von 1.10 eines Jahres bis zum 28/29.2 des Folgejahres zu beschränken.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung einer Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude, Zäune und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastungen der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

5.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich die Lärmemissionen, durch die geplanten Baumaßnahmen, verändern. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Gebietes wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Zunahme der Lichtemissionen durch Wegbeleuchtung zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (max. 3000 K) vorzusehen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Im Zuge der Planung ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten im Plangebiet nicht auszuschließen. Da das Plangebiet bereits im Bestand erschlossen und bebaut ist, ist nicht mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Tiergruppe im Zuge der Planung zu rechnen. Durch den Neubau von Gebäuden mit Fenstern, Balkonen ist grundsätzlich mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen und es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zudem empfohlen, die Beleuchtung des Gebietes mit warmweißer LED-Beleuchtung (max. 3000 K) zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv sind. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8%, bei Isolierverglasung auf max. 15% zu reduzieren.

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 07. Juli 2021 ab 09:00 Uhr. Das Wetter war sonnig und es herrschten Temperaturen von 25 Grad. Im Rahmen der Begehung wurden die die Gehölze hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten untersucht.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Parkplatz, weshalb sich die Fläche größtenteils als versiegelt darstellt. Diese wird im Westen durch eine Stellplatzbegrünung unterbrochen. Eingefasst wird der Parkplatz durch Bäume mit teilweise dichtem Strauchunterwuchs aus Brombeeren.

Im westlichen und teilweise im nördlichen Bereich wird das Plangebiet durch eine Ziegelsteinmauer und im Süden durch einen Zaun eingefriedet. Westlich des Plangebietes schließen sich bewohnte Bereiche mit strukturreichen Gärten an. In den Bäumen, die sich unmittelbar an der Grenze befinden, konnten keine Nester oder Horste dokumentiert werden. Nördlich schließt ein weiterer Parkplatz an. Der nordöstliche Bereich der Parkplatzfläche wird durch einen Gehölzstreifen vom angrenzenden Parkplatz getrennt. Hier haben sich durch eine intensive Nutzung der Bevölkerung Trampelpfade gebildet, die vegetationsfrei sind. Nester, Spalten oder Höhlen in den Bäumen konnten nicht dokumentiert werden. Aufgrund der Belaubung war allerdings eine vollständige Begutachtung der Bäume nicht immer möglich.

In der Umgebung des Untersuchungsraumes grenzen im Norden und Nordosten weitere Parkplatzflächen, die durch Einzelbäume (v.a. Platanen) gegliedert werden, an. Im Süden grenzt eine grasbewachsene Wallanlage, auf dessen Scheitel ein Schotterweg verläuft, an. Dieser wird durch eine zweireihige schützenswerte Allee bestehend aus Linden begleitet. Im rückwertigen Bereich des Walls fließt der Moersbach, welcher teilweise durch dichte Sträucher und Bäume in den Uferbereichen gegliedert wird.

Im Rahmen der Begehung wurden nur wenige Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u. a. Elster und Ringeltaube erfasst.

Eine weitere Ortsbegehung wurde am 2. Dezember 2021 ab 10 Uhr durchgeführt. Das Wetter war bewölkt und es herrschten Temperaturen von 3 Grad. Im Zuge der Kartierung konnten keine Hinweise oder Anzeichen, die auf eine Nutzung des Plangebietes durch (planungsrelevante) Arten schließen lassen, gefunden werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der ergänzenden Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4505 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Für das Gebiet ist gemäß Messtischblatt eine Fledermausarten gelistet. Allerdings ist zu beachten, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden. Von den 20 in NRW vorkommenden Fledermausarten sind im städtischen Raum allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus oder die Breitflügelfledermaus verbreitet, die alle gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind. Ein Vorkommen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Die im Messtischblatt aufgeführte Fledermausart Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im städtischen Raum verbreitet und gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze und Laub- und Mischwälder aufgesucht. Im städtischen Bereich werden zudem Laternen genutzt.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine sehr geringe Größe und Arten- und Strukturarmut aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen ausgeschlossen werden.

Vögel

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grünstrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unterschiedliche Vogelarten dienen. Im Zuge der Begehung konnten keine Nester, Horste oder andere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vögel erfasst werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Greifvögeln und Eulen kann aufgrund der Habitatausstattungen ausgeschlossen werden. Fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest- und Horstbau sowie zur Deckung bei der Jagd sind essentielle Lebensansprüche für verschiedene Greifvögel und Eulenarten wie beispielsweise Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Waldkauz (*Strix aluco*) oder die Waldohreule (*Asio otus*).

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z. B. der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der Steinkauz (*Athene noctua*), und die Schleiereule (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da keine Bestandgebäude im Plangebiet vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG können für Greif- und Eulenvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) besiedeln halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Des Weiteren sind sie im städtischen Bereich vorzufinden und hier vor allem in Parkanlagen und grünen Stadtbezirken. Entscheidend für das Vorkommen sind ausreichende Nistmöglichkeiten, wie z. B. hohe Laubbäume, da Saatkrähen großen Brutkolonien bilden. Im Plangebiet konnten keine Nester bzw. Hinweise auf ein Vorkommen erfasst werden, weshalb ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünanteil. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- und Faulhöhlen, sowie Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Es wurden keine Specht- und Faulhöhlen kariert, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) brüten in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten. Eine Nutzung als Brut- und Nistplatz kann ausgeschlossen werden.

Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) eher selten vor. Dort werden meist verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt, wobei die Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch angelegt werden. Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsche und Hecken gelegt. Aufgrund der Habitatausstattungen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Da im Plangebiet keine Baumhöhlen und kein Totholz kartiert werden konnten, kann eine Betroffenheit der Kleinspechte als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) kommt heutzutage vor allem in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern vor. Früher wurden auch reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder besiedelt. Zur Nahrungssuche werden Bereiche mit schütterer Bodenvegetation bevorzugt. Das Nest wird meistens in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über den Boden angelegt, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Aufgrund der Habitatbedingungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften und Heide- und Moorgebiete, kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Da der Kuckuck ein Brutschmarotze ist, legt er seine Eier in fremde Nester. Aufgrund der Lage des Plangebietes kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt Gebüsche, naturnahe Parkanlagen und Dämme, häufig in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. Bedingt durch die

Habitatausstattungen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wird ein Vorkommen der Arten als unwahrscheinlich betrachtet.

Ein Vorkommen von Arten, welche an Waldgebiete und/oder Gewässer- bzw. Feuchtgebiete angepasst sind, wie z. B. die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), wird aufgrund fehlender Habitatausstattungen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

Die Gehölze und Sträucher innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 4505/2 (Moers) wird der Kammolch (*Triturus cristatus*) als planungsrelevante Art aus der Gruppe der Amphibien gelistet. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen für Amphibien im Plangebiet vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Untersuchungsraum werden in dem Messtischblatt keine Arten aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können aufgrund der Strukturen im Plangebiet und der bestehenden Wanderbarrieren für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1.10 eines Jahres bis zum 28/29.2 des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen.

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (max. 3000 K) vorzusehen.
- Bei der Verwendung von Glaselementen ist sicher zu stellen, dass das Risiko für Vogelschlag nicht signifikant erhöht wird. Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan getroffen werden. Zu beachtende Kriterien sind den Broschüren "Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021) und "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelschutzwarte (2022) zu entnehmen.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht. Nach Informationen des LANUV liegt das Plangebiet im Bereich des Messtischblattes 4505 2. Quadrant (Moers).

Während der Ortsbegehungen im Juli und Dezember 2021 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Indizien oder Hinweise für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet dokumentiert werden.

Eine Nutzung der Grünstrukturen im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist als wahrscheinlich einzustufen. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten jedoch keine Nester oder Baumhöhlen kartiert werden. Aufgrund der Balaubung war allerdings eine vollständige Begutachtung der Bäume nicht immer möglich. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan Nr. 221 aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start),

LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUM FÜR KLIMA-SCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: www.geoportal.nrw

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Haan, August 2023

M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan